

Amtliche Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Aufstellung des
Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 39 "Am Burggraben"

Der Rat der Gemeinde Swisttal fasste in seiner Sitzung am 30.03.2023 zur o.g. Bebauungsplanaufstellung den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184).

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Ortschaft Heimerzheim, ca. 500 m Luftlinie südwestlich der Burg Heimerzheim. Begrenzt wird das Gebiet im Norden durch die zum Außenbereich gelegenen Wohngrundstücke an den öffentlichen Verkehrsflächen 'Am Schäfers Kreuz' sowie 'Am Burglindchen', im Osten durch die 'Parkstraße' und im Süden durch einen Entwässerungsgraben. Die westliche Grenze verläuft ca. 40 m westlich eines Wirtschaftsweges in Verlängerung der 'Birkenallee'. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 34/1, 32/1 und 31/1 der Flur 22 und die Flurstücke 273 (tlw.), 48/3 (tlw.) 48/2 (tlw.), 48/1 (tlw.) und 47/1 (tlw.) der Flur 23 in der Gemarkung Heimerzheim mit einer Gesamtgröße von ca. 2,9 ha. Die Flächen werden zurzeit für landwirtschaftliche Zwecke genutzt.

Im beigefügten Übersichtsplan ist der räumliche Geltungsbereich - schwarz umrandet - dargestellt.

Der Bebauungsplan Heimerzheim Hz 39 "Am Burggraben", die Begründung, der Umweltbericht und die Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) können gemäß § 10 BauGB während der Dienststunden im Fachgebiet III/1 - Gemeindeentwicklung - im Rathaus der Gemeinde Swisttal (Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf, 1.Obergeschoss, Zimmer 34)

montags, dienstags, donnerstags und freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und zusätzlich
donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Personen, welche das 1. Obergeschoss des Rathauses nicht erreichen können, werden gebeten unter der Telefonnummer (02255) 309-651 eine Möglichkeit der Einsichtnahme zu vereinbaren.

Mit dieser Bekanntmachung, die gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde unter der Adresse www.swisttal.de (Rubrik: Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht wird, tritt der Bebauungsplan Heimerzheim Hz 39 "Am Burggraben" der Gemeinde Swisttal gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweise:

I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) wird hingewiesen.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Swisttal (Rathausstraße 115, 53913 Swisttal) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Swisttal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

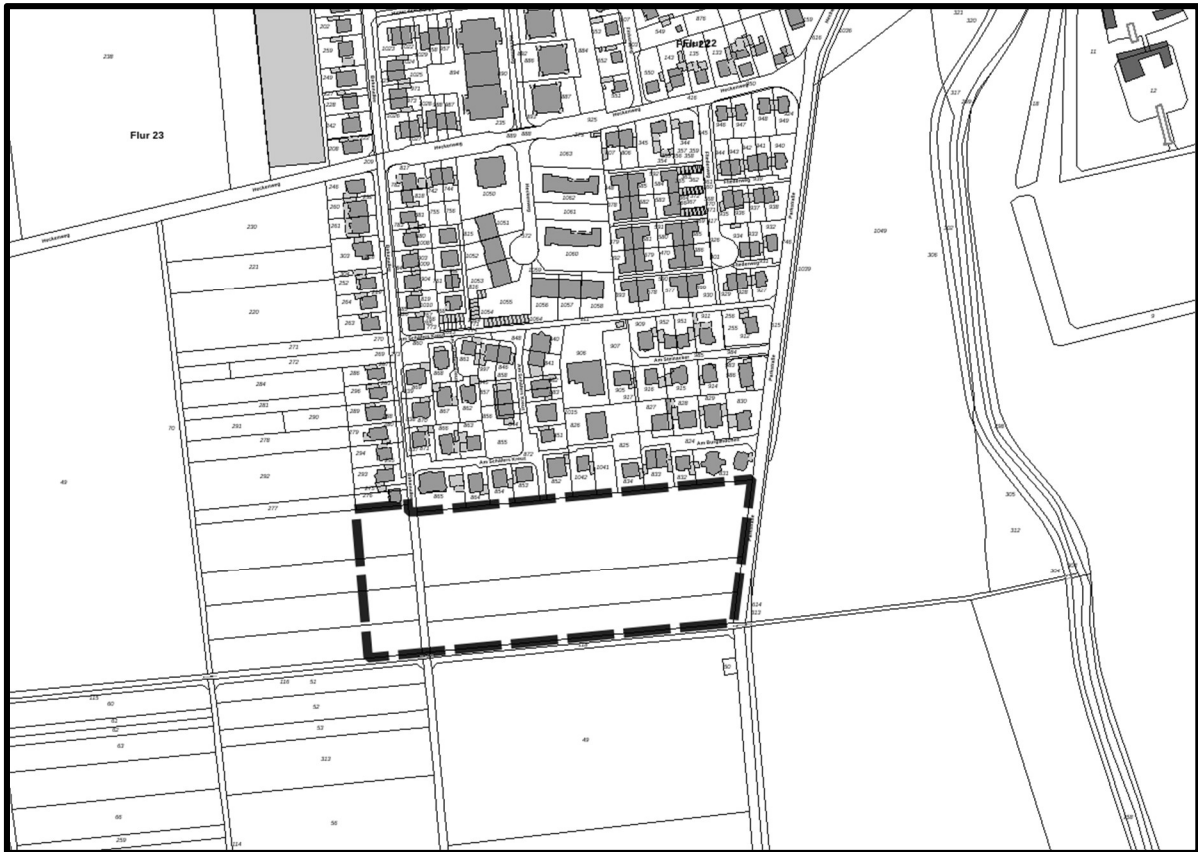


Abbildung: Übersicht des räumlichen Geltungsbereiches der Aufstellung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 39 „Am Burgraben“

© Land NRW (09/2018) / Amt für Katasterwesen und Geoinformation des Rhein-Sieg-Kreises
- unmaßstäblich -

Swisttal-Ludendorf, den 09.08.2023

gez.
(Kalkbrenner)
Bürgermeisterin